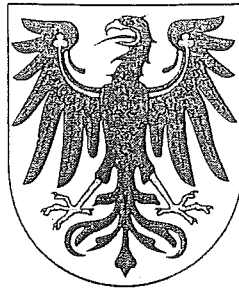


29 C 374/10
(Geschäftsnummer)



verkündet am 31.08.2011

(Blankenburg), Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Oranienburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Eingegangen

EB - 2. SEP. 2011

RA Radziwill

Mandant hat Abschrift
05.09.11

In dem Rechtsstreit

TSV - Telekommunikationsservice Verlags- und Vertriebs GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführerin Lumnije Beqiraj, Leiderer Stadtweg 25, 63741 Aschaffenburg

– Klägerin –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED], 63739 Aschaffenburg
Az.: 10242/10 -

gegen

[REDACTED]

– Beklagte –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Radziwill, Blidon & Kleinspehn,
Konstanzer Str. 6, 10707 Berlin
Az.: 24/11R06 -

hat das Amtsgericht Oranienburg
auf die mündliche Verhandlung vom 29.06.2011
durch die Richterin am Amtsgericht Heide
für R e c h t erkannt:

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Es wird festgestellt, dass der Klägerin auch über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch hinaus keine weiten Ansprüche gegen die Beklagte zustehen.

3.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

4.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Firma BS-Branchenservice Ltd. & Co. KG bietet Selbständigen und Gewerbetreibenden an, deren Firmen gegen Zahlung eines Entgeltes in das Internetverzeichnis www.Branche100.eu aufzunehmen. Hierzu übersendet sie auf postalischem Wege potenziellen Kunden ein Auftragsformular mit welchem nicht nur das Eintragungsangebot gemacht, sondern gleichzeitig auch ein Eintragungsvorschlag unterbreitet wird. Sie sandte der Beklagten ein Schreiben mit Datum zum 06.05.2009 zu, welches mit Brancheneintragungsantrag Ort: Hattdorf überschrieben war. Unter der Zeile Datum rechts oben sowie „unser Zeichen ...“ stand in gleicher Schrift „Preis in Euro: 910 p.a.“. Wegen der Gestaltung des Brancheneintragungsantrages wird auf die zur Akte gereichte Kopie verwiesen. In einem durch schwarzen Rand umrandeten Abschnitt ist als dritter Satz aufgenommen „Die Daten werden zum Preis von jährlich Euro 910,00 gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer im Internetverzeichnis www.Branche100.eu veröffentlicht. ...“. Nach den auf der Rückseite abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen wird in § 5 bestimmt, dass der Vertrag zunächst mindestens 24 Monate läuft und sich jeweils um weitere 12 Monate verlängert, falls er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Beklagte unterschrieb das Formular mit dem Datum 03.06.2009 und sandte es an die Firma BS-Branchenservice Ltd. & Co. KG zurück. Sie fügte ferner Zusätze bezüglich des im Schreiben vom 06.05.2009 vorgeschlagenen Eintrags ein. Im Schriftsatz vom 31.03.2011 im vorliegenden Prozess erklärt die Beklagte die Anfechtung ihrer auf Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung. Des Weiteren wird auch eine Kündigung eines etwaigen bestehenden Vertragsverhältnisses seitens der Beklagten erklärt.

Die Klägerin behauptet, die Firma BS-Branchenservice Ltd. & Co. KG habe ihr die Ansprüche gegen die Beklagte abgetreten. Die Firma BS-Branchenservice Ltd. & Co. KG habe die gewünschte Eintragung vorgenommen und dies der Beklagten durch die Übersendung einer Eintragungsbestätigung bestätigt. Mit Rechnung vom 07.10.2009 seien der Beklagten für die erbrachten Leistungen für das erste Vertragslaufjahr eine Rechnung gestellt worden. Nach dem die Zedentin die Forderung am 03.09.2009 abgetreten habe, was der Beklagten auch angezeigt worden sei, habe die Klägerin am 23.10.2009 gemahnt. Die Klägerin ist der Ansicht, dass aufgrund der Wirksamkeit des zwischen der Zedentin und der Beklagten geschlossenen Vertrages vom 03.06.2009 die Beklagte zur Zahlung der Klageforderung verpflichtet sei. Der hervorgehobene Textkasten, welcher den wesentlichen Vertragsinhalt enthalte und auch den Preis, falle jeden der Betrag des Formulars sofort ins Auge. Die darin enthaltenen Vertragsbedingungen könnten innerhalb kürzester Zeit ohne jegliche Mühe zur Kenntnis genommen werden. Von einer Verschleierung der Kostenangabe könne ebenso wenig die Rede sein, wie von der Gefahr einer Verwechslung des streitgegenständlichen Dokumentes als kostenfreies Angebot. Das Angebotsformular enthalte alle wesentlichen Vertragsbestandteile und benenne explizit an 3 Stellen im Auftragsformular die Eintragungskosten. Eine Täuschung durch die Klägerin sei nicht ersichtlich. Die Preisklausel sei wirksam in den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag einbezogen worden. Die AGBs seien für einen Verwender transparent. Weder die Ungewöhnlichkeit einer Klausel noch der Überraschungsmoment liege vor. Schon nach dem gesetzlichen Leitbild eines Werkvertrages habe der Besteller die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Jeder Geschäftskunde könne innerhalb kürzester Zeit und ohne jegliche Mühe erkennen, dass er mit seiner Unterschrift einen kostenpflichtigen Auftrag erteile.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.082,90 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.11.2009, vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 5,00 € und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 130,50 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Wege der Widerklage beantragt sie,

festzustellen, dass der Klägerin auch über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch hinaus keine weiteren Ansprüche gegen die Beklagte zustehen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die als Zedentin bezeichnete Firma BS-Branchenservice Ltd. & Co. KG eine Unternehmung aus dem Bereich des sogenannten Adressbuchbetruges sei. Dem Geschäftsmodell liege zugrunde, dass Formulare verschickt werden, die mit irreführenden Hinweisen derart bespickt seien, dass sie vom Empfänger unterschrieben werde, ohne dass dieser erkenne, dass irgendwo in dem Formular ein Hinweis auf Kostenpflichtigkeit versteckt sei. Es werde versucht ein Auftrag zu schleichen, in dem das Opfer über den tatsächlichen Charakter seines Auftrages getäuscht werde. Dies ergebe sich bereits daraus, dass es Grundeinträge bei Adressbucheinträgen üblicherweise kostenlos seien. Eine Gegenleistung erfolge nicht, da es sich bei den angegebenen Internetverzeichnissen nicht um verwertbare Adressbücher oder ähnliches handele. Die Beklagte sei bei Unterzeichnung des Antrages davon ausgegangen, dass es sich um das für den Ort Hattdorf geltende Branchenbuch handele, dessen Grundeinträge kostenlos seien. Sie sei erstmals mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 06.05.2010 angeschrieben worden und habe erfahren, dass die Klägerin der Auffassung sei, es beständen Ansprüche aus abgetretenem Recht aus einem Vertragsverhältnis mit der Firma BS-Branchenservice Ltd. & Co. KG. Das verwendete Formular verschleierte das wesentliche Merkmal der Kostenpflichtigkeit. Es werde ebenfalls verschleiert, dass es sich bei dem Branchenbuch nicht um ein gedrucktes Brancheneintragsverzeichnis handele, sondern um ein sogenanntes Internetverzeichnis. Im Übrigen entfalle die Wirksamkeit der Klausel mit der Kostenpflichtigkeit auch deshalb, weil sie überraschend im Sinne des § 305 c BGB sei. Die Beklagte ist der Ansicht, dass sie ein Anspruch auf Feststellung habe, welchen sie mit der Widerklage geltend mache, da sich die Klägerin eines Vertrages über eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten berühme.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass das Feststellungsinteresse bezüglich der Widerklage fehle, da die Begründetheit der Klage einzig und allein von der Frage abhängt, ob der Vertrag vom 03.06.2009 rechtsgültig zustande gekommen sei.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Zahlung der Rechnung in Höhe von 1.082,90 € gemäß dem von der Beklagten unterzeichneten Brancheneintragungsantrag vom 03.06.2009 zu.

Denn jedenfalls ist die Preisvereinbarung in dem oben genannten Brancheneintragungsantrag gemäß § 305 c Abs. 1 und § 307 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 BGB unwirksam. Es handelt sich bei den Formulierungen um überraschende und intransparente Klauseln. Das Gericht schließt sich dabei den Ausführungen des Landgerichts Neuruppin im Beschluss vom 01.09.2008 an. Nach Aufmachung und Inhalt des übersandten Vertrages kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um von der Zedentin für eine Vielzahl von Verträgen verwendete vorformulierte Vertragsbedingungen und somit um AGB handelt. Auch sogenannte Preisabsprachklauseln unterliegen der Kontrolle dahingehend, ob sie überraschend und intransparent sind (vgl. Landgericht Neuruppin, a.a.O. mit weiteren Nachweisen). Gemäß § 310 BGB findet diese Klauselkontrolle auch gegenüber Kaufleuten statt. Die Entgeltlichkeit des Brancheneintrages ist eine ungewöhnliche Klausel, da angesichts der Ausgestaltung des von der Zedentin verwendeten Formulars der durchschnittliche kaufmännische Kunde davon ausgehen durfte, dass die Eintragung in dem Branchenverzeichnis kostenlos erfolgt. Die Gestaltung ist geeignet, auch Geschäftskunden zu überrumpeln, in dem die üblichen Geschäftsrouinen ausgenutzt werden und eine Diskrepanz zwischen deren Erwartung und dem Inhalt der Klausel hervorgerufen werden kann (Landgericht Neuruppin, a.a.O.). Die Preisklausel ist auf dem Formular versteckt. Die Aufführung oben rechts unter den Zeilen „Datum“ „unser Zeichen“ ist völlig ungewöhnlich und dort nicht zu erwarten. Die Angabe im Fett schwarz umrandeten Kasten ist ebenfalls versteckt, sie befindet sich dort erst im dritten Satz eines Fließtextes. Sie wird umrahmt von anderweitigen Informationen. Darüber hinaus wird der Preis auch dadurch versteckt, dass sich die Währungsangabe Euro und der dazugehörigen Text nicht auf derselben Textzeile befindet. Die Ziffer 910 ist etwas dünngedruckter als die Buchstaben. Es fehlt das übliche Komma bzw. die Leerstellen für Centangaben. Auch der Hinweis dem Kasten, dass in den jährlichen Eintragungskosten die Überprüfung der Daten bereits enthalten sei, lässt die Verborgenheit der Preisklausel nicht entfallen. Diese Passage wird von der vorhergehenden Umrandung überlagert, so dass sich die Aufmerksamkeit des Kunden nicht hierauf richtet (vgl. Landgericht Neuruppin a.a.O.). Der kaufmännische Durchschnittskunde musste hier mit einer Regelung im weiteren Textteil auch nicht rechnen. Von einer Entgeltregelung musste er auch nicht ausgehen, da zahlreiche Anbieter den Verbänden und Gewerbetreibenden den Eintrag kostenlos anbieten (vgl. Landgericht Neuruppin a.a.O.). Die Klausel ist auch intransparent gemäß § 307 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 BGB. Die Intransparent folgt dabei aus dem Standort der Preisregelung unter Berücksichtigung der sonstigen Aufmachung des Vertragsformulars (vgl. Landgericht Neuruppin a.a.O.). Gemäß § 306 Abs. 1 BGB ist die Klausel aufgrund der Unwirksamkeit nicht Bestandteil des Vertrages geworden. Nach den gesetzlichen Vorschriften die anzuwenden sind, ist eine Vergütung nicht vereinbart. Ohne Regelung einer Vergütung gilt eine solche gemäß § 632 Abs. 1 BGB nur dann stillschweigend als vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Dies liegt, wie oben ausgeführt, nicht vor.

Die Widerklage ist begründet.

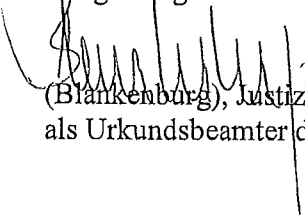
Die Beklagte hat Anspruch auf Feststellung, dass der Beklagten kein weiterer Anspruch gegen sie zusteht. Ein Feststellungsinteresse ergibt sich daraus, dass laut § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Mindestlaufzeit 24 Monate beträgt und die Klägerin vorliegend lediglich für 12 Monate die Vergütung aus dem Vertrag fordert. Daher ist streitgegenständlich lediglich der Betrag für 12 Monate, so dass im Hinblick auf die Tenorierung auch nur die Entscheidung über die 12 Monate in Rechtskraft erwachsen. Der Klägerin könnte bei einer erneuten Klage bezüglich einer Vergütung bezüglich der zweiten 12 Monate nicht der Einwand der Rechtshängigkeit entgegen gehalten werden.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: Klage: 1.082,90 €
 Widerklage: 866,32 € (1.082,90 € abzüglich eines Abschlages von 20 %
 im Hinblick auf die Feststellung).

Heide

Ausgefertigt


(Blankenburg), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

